



Verkündungsblatt

Herausgeber: Der Präsident der Tierärztlichen Hochschule Hannover, Bünteweg 2, 30559 Hannover

Hannover, 15. September 2009

Nr. 154/2009

Die Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover, die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover und die Medizinische Hochschule Hannover haben die nachstehende Vereinbarung und Ordnung zum Betrieb der gemeinsamen Einrichtung „Niedersächsisches Zentrum für Biomedizintechnik“ beschlossen. Die Vereinbarung und die Ordnung treten nach Zustimmung der Präsidien, Senate, Hochschul- und Stiftungsräte sowie des niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur zum 15.09.2009 in Kraft.

VEREINBARUNG

zum Betrieb der gemeinsamen Einrichtung "Niedersächsisches Zentrum für Biomedizintechnik" der Leibniz Universität Hannover, der Medizinischen Hochschule Hannover und der Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover

Die Leibniz Universität Hannover, die Medizinische Hochschule Hannover und die Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover, vertreten durch ihre Präsidenten, schließen nachstehende Vereinbarung:

Präambel

Für die gemeinsame Durchführung von Forschungs- und Entwicklungsprojekten auf dem Gebiet der Biomedizintechnik betreiben die beteiligten Universitäten das Niedersächsische Zentrum für Biomedizintechnik als gemeinsame Einrichtung nach § 36 a NHG in der Fassung vom 26. Februar 2007. Für die wirt-

schaftliche Verwertung und Vermarktung wird die neu zu gründende BiomeTI GmbH in das Zentrum eingebunden.

§ 1

Rechte und Pflichten der Universitäten

Das Niedersächsische Zentrum für Biomedizintechnik soll die Zusammenarbeit unter den Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern der beteiligten Universitäten sowie des Laserzentrums e.V. auf dem Gebiet der Biomedizintechnik ermöglichen und fördern.

Die beteiligten Universitäten werden im Sinne der Zielsetzung gedeihlich zusammenarbeiten. Dazu werden die beteiligten Arbeitsgruppen mit ihren Projekten unter dem Dach des Zentrums eingebunden.

§ 2

Finanzierung

Die in § 1 genannten Projekte werden über die Institute oder Kliniken ihrer Trägerhochschulen, insbesondere über Drittmittel finanziert.

Die Finanzierung der Leitungsebene des Zentrums und deren laufende Kosten werden für die ersten fünf Jahre von der niedersächsischen Landesregierung bereitgestellt. Anschließend werden sie durch anteilige Umlagen der beteiligten Hochschulen finanziert. Dabei sollen Erträge aus der wirtschaftlichen Verwertung zur Finanzierung der Leitungsebene herangezogen werden.

§ 3
Ordnung

Für das Niedersächsische Zentrum für Biomedizintechnik gilt die Ordnung gemäß Anlage, die Bestandteil dieser Vereinbarung ist.

§ 4
Verwaltung und Haushalt des Zentrums

Das Niedersächsische Zentrum für Biomedizintechnik wird verwaltungsmäßig der Medizinischen Hochschule Hannover auf der Grundlage dieser Vereinbarung zugeordnet. Die Sachmittel werden nach Maßgabe der Wirtschaftspläne und der internen Regelungen der Medizinischen Hochschule Hannover für das jeweilige Haushaltsjahr durch das Zentrum bewirtschaftet. Darüber hinausgehende, durch Forschungsvorhaben eingeworbene Mittel werden ebenfalls durch das Zentrum oder durch die jeweiligen Einrichtungen der Trägerhochschulen bewirtschaftet.

Soweit befristete Personal- und Sachmittel von Zuwendungsgebern für das Zentrum bewilligt werden, werden sie nach Maßgabe der Bewilligungsbescheide von der Medizinischen Hochschule Hannover bewirtschaftet.

§ 5
Änderungen

Diese Vereinbarung kann nur im Einvernehmen zwischen den beteiligten Hochschulen geändert oder aufgehoben werden.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt nach Zustimmung der Präsidien, der Senate, der Hochschul- bzw. Stiftungsräte sowie des Ministeriums nach Unterzeichnung durch die beteiligten Hochschulen in Kraft und gilt auf unbestimmte Zeit.

Hannover, 15. September 2009

Dr. Gerhard Greif
Präsident

ORDNUNG
für das Niedersächsische Zentrum für Biomedizintechnik

§ 1
Gegenstand

- (1) Das Niedersächsische Zentrum für Biomedizintechnik ist eine nichtrechtsfähige gemeinsame wissenschaftliche Einrichtung der Medizinischen Hochschule Hannover, der Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover und der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover gemäß § 36 a NHG in der Fassung vom 26. Februar 2007.
- (2) Rechte und Pflichten der beteiligten Universitäten hinsichtlich des Zentrums sind in einer besonderen Vereinbarung geregelt, die Grundlage dieser Ordnung ist.

§ 2
Aufgaben

Das Niedersächsische Zentrum für Biomedizintechnik nimmt vorrangig, jedoch nicht abschließend, die folgenden Aufgaben wahr:

1. Übergreifende Forschung im Bereich der Biomedizintechnik und verwandter Gebiete sowie Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses in diesem Bereich,
2. Definition gemeinsamer Forschungsziele und Bewerbung um Drittmittel zur Durchführung entsprechender Forschungsprojekte,
3. Wirtschaftliche Verwertung durch Translation der wissenschaftlichen Ergebnisse im Bereich der Biomedizintechnik und verwandter Gebiete in die klinische/medizinische Anwendung.
4. Vorbereitung und Realisierung von Industriekooperationen

§ 3
Organisation

- (1) Am Niedersächsischen Zentrum für Biomedizintechnik bestehen als Organe mit Entscheidungs-befugnissen der Aufsichtsrat, der Vorstand sowie die Teilbereichsleitungen.
- (2) Das Niedersächsische Zentrum für Biomedizintechnik gliedert sich in die beiden Teilbereiche Medizinische Technik (Teilbereich I) und Technische Biomedizin (Teilbereich II). Innerhalb der Teilbereiche bestehen Forschungsverbünde und Projekt-Arbeitsgruppen der am Zentrum betei-ligten Einrichtungen. Beide Teilbereiche werden durch je eine nebenberufliche Teilbereichs-leitung und eine nebenberufliche stellvertretende Teilbereichsleitung geführt.

- (3) Zur Beratung der Teilbereichsleitungen wird aus wissenschaftlichen Vertreterinnen und Vertretern der beteiligten Forschungsverbände und Arbeitsgruppen in jedem Teilbereich ein Teilbereichsrat gebildet. Die Teilbereiche geben sich im Einvernehmen mit dem Vorstand eine gesonderte Ordnung, in der auch die administrative Geschäftsführung der Teilbereiche zu regeln ist.
- (4) Das Niedersächsische Zentrum für Biomedizintechnik wird von einem aus sieben Personen bestehenden Vorstand geleitet. Diesem gehören die Teilbereichsleiterinnen oder –leiter und ihre Stellvertretungen sowie eine hauptberufliche Geschäftsführerin oder ein hauptberuflicher Geschäftsführer an, die oder der zugleich die Funktion der Sprecherin oder des Sprechers des Vorstands wahrnimmt. Beratend wirkt der Geschäftsführer der zu gründenden BiomeTI GmbH an den Vorstandsentscheidungen mit.
- (5) Der Aufsichtsrat besteht aus den Präsidentinnen oder Präsidenten der drei beteiligten Hochschu-len. Der Vorstand ist dem Aufsichtsrat gegenüber verantwortlich. Der Aufsichtsrat zieht zu seinen Sitzungen beratend die jeweilige Sprecherin oder den jeweiligen Sprecher des Vorstandes hinzu.

§ 4

Aufgaben der Teilbereichsleitungen

- (1) Die Teilbereichsleitungen haben die Aufgabe, die wissenschaftlichen Aktivitäten innerhalb der Teilbereiche und zwischen beiden Teilbereichen zu koordinieren. Hierzu gehören insbesondere die Koordination der Akquise, der Durchführung und der Verwertung von Projekten.
- (2) Die Teilbereichsleitungen erstellen für ihre Hauptaktivitäten Strategiepläne, aus denen Ziel-setzungen, Ergebniserwartungen, Zeit- und Ressourcen-Bedarf ersichtlich sind und stimmen diese regelmäßig mit dem Vorstand ab.

§ 5

Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand trägt die Verantwortung für die Wahrnehmung der in § 2 genannten Aufgaben. Er entscheidet in allen Angelegenheiten des Niedersächsischen Zentrums für Biomedizintechnik, soweit diese nicht einem anderen Organ durch diese Ordnung zur Entscheidung zugewiesen sind. Der Vorstand kann Aufgaben auf seine Sprecherin oder seinen Sprecher delegieren.
- (2) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 6

Sprecherin oder Sprecher

- (1) Die Sprecherin oder der Sprecher vertritt das Niedersächsische Zentrum für Biomedizintechnik nach außen und sitzt dem Vorstand vor. Sie oder er ist Vorgesetzte oder Vorgesetzter des zum Zentrum gehörenden Personals, soweit dieses nicht von den beteiligten universitären Einrichtungen abgeordnet ist. Sie oder er schlägt im Einvernehmen mit dem Vorstand die Einstellung und Entlassung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern vor.
- (2) Die Sprecherin oder der Sprecher führt die laufenden Geschäfte und ist verantwortlich für die Einhaltung der Haushalts- und sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften.
- (3) Die Sprecherin oder der Sprecher wird für einen Zeitraum von 5 Jahren bestellt. Wiederwahl ist möglich.

§ 7

Aufgaben des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat bestellt die Sprecherin oder den Sprecher des Vorstandes. Sie oder er bestätigt die Teilbereichsleitungen und hat bei der Einstellung des zum Niedersächsischen Zentrum für Biomedizintechnik gehörenden Personals ein Mitspracherecht.
- (2) Der Aufsichtsrat nimmt zweimal jährlich zusammen mit dem Beirat den Rechenschaftsbericht des Vorstandes entgegen und entlastet einmal jährlich den Vorstand.

§ 8

Beirat

- (1) Zur Unterstützung des Vorstands und des Aufsichtsrats wird ein Beirat, bestehend aus mindestens sieben namhaften, im Bereich der Biomedizintechnik ausgewiesenen Persönlichkeiten aus Wissenschaft und Industrie, gebildet. Dabei werden Mitglieder des Kuratoriums des BiomeTI e.V. eingebunden. Der Beirat berät Vorstand und Aufsichtsrat in allen wesentlichen wissenschaftlichen und organisatorischen Fragen und unterstützt die Arbeiten des Niedersächsischen Zentrums für Biomedizintechnik.
- (2) Die Mitglieder des Beirats werden durch den Aufsichtsrat auf Vorschlag des Vorstands für 3 Jahre benannt. Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, die oder der den Beirat nach außen vertritt. Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (3) Der Beirat trifft mindestens einmal pro Jahr zusammen. Seine Mitglieder sollen zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben umfassend über die Arbeit des Niedersächsischen Zentrums für Biomedizintechnik unterrichtet werden.
- (4) Die Tätigkeit im Beirat ist ehrenamtlich.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach Beschlussfassung durch die Präsidien, die Senate und Hochschul- bzw. Stiftungsräte der beteiligten Hochschulen nach Zustimmung des Ministeriums und Veröffentlichung in den jeweiligen Verkündungsblättern am 15.09.2009 in Kraft.

Hannover, 15. September 2009

Dr. Gerhard Greif
Präsident